

Orientierungshilfe
zur Sicherstellung
der fachlichen Eignung
der in Angeboten zur Unterstützung
im Alltag eingesetzten Personen
durch Schulungen nach der Unter-
stützungsangebote-Verordnung –
UstA-VO

Vorbemerkung

Die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) der Landesregierung Baden-Württemberg vom 17.01.2017 (GBl. S. 49) schafft die Voraussetzungen für eine zukunfts- und nachhaltige Entwicklung von ergänzenden Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die zur Stabilisierung häuslicher Pflegesituationen zugunsten pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger beitragen. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag können durch ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige erbracht werden.

Zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag zählen als Sonderform auch Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigtem Personal.

Alle Angebote zur Unterstützung im Alltag benötigen eine Anerkennung durch den jeweils örtlich zuständigen Stadt- oder Landkreis. Die Anerkennung der Angebote ist einerseits Voraussetzung, damit pflegebedürftige Menschen, Leistungen aus der Pflegeversicherung für die Inanspruchnahme der Angebote erhalten können. Andererseits ist die Anerkennung der Angebote auch Voraussetzung für die Förderung der ehrenamtlich getragenen Angebote zur Unterstützung im Alltag durch das Land, die Kommunen sowie den ergänzenden Zuschuss durch die soziale und private Pflegeversicherung.

Die Förderung dient der Strukturentwicklung zur Unterstützung von Pflege zu Hause. Sowohl die Strukturförderung als auch die Individualleistungen, die Pflegebedürftige für die Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten, erfordern eine regelmäßige Qualitätssicherung. Vor diesem Hintergrund sind ausgehend von der in den Pflegestärkungsgesetzen gegebenen Ermächtigungsgrundlage in der UstA-VO die Schulungsanforderungen an ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige sowie an beschäftigten Personen mit Unterrichtsstunden hinterlegt.

Der Koordinierungsausschuss nach der UstA-VO hat am 01.06.2017 mit den nachstehenden Ausführungen eine Orientierungshilfe entwickelt. Diese Handreichung hinsichtlich der Schulungen richtet sich vorrangig an Angebote zur Unterstützung im Alltag, die Träger von Qualifizierungsangeboten sowie die für die Anerkennung zuständigen Stadt- und Landkreise. Diese Orientierungshilfe soll Unterstützung bei der Ermessensausübung im Hinblick auf die Umsetzung der Schulungsanforderungen nach UstA-VO bieten. Für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige, die in zum 31.12.2016 nach der Betreuungsangebote-Verordnung anerkannten oder als anerkannt geltenden Angeboten zur Unterstützung im Alltag mitwirken, wird davon ausgegangen, dass die für das Angebot erforderliche fachliche Eignung vorliegt.

1. Rahmenbedingungen

Der Bundesgesetzgeber hat im § 45a Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI die Länder ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen. Dies ist in Baden-Württemberg durch die UstA-VO erfolgt. Die Notwendigkeit zur Qualitätssicherung der Angebote zur Unterstützung im Alltag ergibt sich zum einen aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Nutzenden und zum anderen aus dem besonderen Rechtscharakter der Angebote, die weder eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI noch eine Geldleistung nach § 37 SGB XI darstellen, deren Inanspruchnahme gleichwohl im Wege der Kostenerstattung aus Mitteln der Pflegeversicherung refinanziert werden können.

Die UstA-VO gibt die Mindestanforderungen an die Qualifizierung der in den Angeboten eingesetzten Personen sowie an die Inhalte von Schulungen und Fortbildungen vor. Fachkräfte nach § 10 Abs. 3 UstA-VO können aufgrund ihrer Ausbildung (Fachkompetenz: Angehörige und Betroffene adäquat informieren, an der Pflege Beteiligte informieren, beraten, schulen) in eng begrenzten Teilbereichen angebotsrelevante Schulungen durchführen.

Ein einheitliches Schulungsprogramm sieht die UstA-VO nicht vor, deshalb werden nachstehend Ausführungen gemacht, die Orientierung bei der Sicherstellung der fachlichen Eignung durch Schulungen geben können.

1.1 Prüfung der Schulungsanforderungen

1.1.1 Stundenzahl

Die für die Schulungen vorgesehenen Stundenzahlen orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Qualität von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten vom 3. Juli 2015 mit einem Schulungsumfang von mindestens 30 Stunden für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige und mindestens 160 Stunden für Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen mit beschäftigttem Personal. Bei den empfohlenen Stundenzahlen handelt es sich um Unterrichtsstunden im Umfang von 45 Minuten (dies entspricht einer Unterrichtseinheit -UE).

Der Schulungsumfang von 30 Stunden soll eine Basisschulung über Krankheits- und Behinderungsbilder - im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention - sowie Umgang

mit Krisen und Notfallsituationen enthalten, die von einer Schwerpunktschulung mit zielgruppen- und aufgabenspezifischen Inhalten abgerundet wird. Anhaltspunkt für den Zeitumfang der Basisschulung könnten 20 UE sein sowie zielgruppen- und angebotsorientiert eine Schwerpunktschulung im Umfang von 10 UE.

Der erhöhte Schulungsumfang von 160 Stunden bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen erklärt sich aus dem umfangreicheren zeitlichen Einsatz, den häufig wechselnden Unterstützungssituationen und der nicht als selbstverständlich vorauszusetzenden Eigenmotivation des beschäftigten Personals. Der Einsatz ähnelt insoweit der Situation in der ambulanten Pflege, in dem besondere Anforderungen an die Verantwortung des Angebotsträgers zu stellen sind. Anhaltspunkt für den Zeitumfang könnte, wie bei ehrenamtlich ausgerichteten Angeboten, eine Basis-schulung von 20 UE, eine vertiefende Vermittlung von Grundkompetenzen für die Versorgung und Unterstützung im Alltag von 30 UE und die Vermittlung hauswirtschaftlicher Grundkenntnisse im Umfang von 80 UE sowie die Vermittlung von Aspekten der hauswirtschaftlichen Betreuung und Assistenz im Alltag von 30 UE sein.

Die stundenbasierten Schulungsanforderungen nach der UstA-VO sind als Soll-Regelung gestaltet; dies entspricht im Grundsatz einer Muss-Regelung, lässt jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen einen Ermessensspielraum zu. Die Entscheidung, ob eine Ausnahmeregelung angestrebt werden soll, liegt in der Verantwortung des Angebotsträgers, der dies ggf. gegenüber der Anerkennungsstelle darzulegen hat.

1.1.2 Berücksichtigung von Vorerfahrungen, Vorwissen und Vorkenntnissen

Auch wenn von den vorgegebenen Stundenzahlen im Einzelfall abgewichen werden kann, wird zur Qualitätssicherung stets empfohlen, die Schulung als Ganzes wahrzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulungen in der Regel vorbereitend vor dem Einsatz in dem jeweiligen Angebot erfolgen und für neu gewonnene ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige oder beschäftigtes Personal in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen obligatorisch sind. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn beispielsweise die eingesetzten Personen über Vorwissen, Vorerfahrungen oder Vorkenntnisse mit Relevanz für das jeweilige Angebotsprofil verfügen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Angebot einzusetzende Personen über eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Altenpflege oder Hauswirtschaft verfügen oder im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder Bundesfreiwilligendienstes Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen betreut haben und dementsprechend spezifisch vorbereitet und

begleitend geschult wurden oder wenn sie über eine Qualifikation zur Anleitungs- und Betreuungskraft nach § 43b SGB XI verfügen. In die Verantwortung des Trägers kann maßvoll einbezogen sein, dass die Qualifizierung im begleitenden praktischen Einsatz vor Ort erworben werden kann.

Gleichwohl können diese Möglichkeiten den Erwerb theoretischer Grundlagen nicht vollständig ersetzen und insofern nur ergänzenden Charakter haben. Wenn es die Situation und das Angebot zulassen, können Neueinsteigende gewisse Schulungsinhalte auch über die Teilnahme an Team- und Fallbesprechungen abdecken. Vorerfahrungen im familiären Kontext qualifizieren dagegen nicht grundsätzlich für einen Einsatz in einem Angebot zur Unterstützung im Alltag.

1.2. Abweichungen von Schulungsanforderungen

1.2.1 Verantwortung des Angebotsträgers

Prinzipiell liegt die Entscheidung, eine Ausnahmeregelung im Wege des Ermessensspielraums anzustreben in der Verantwortung des Angebotsträgers. Er hat die Abweichung von den als Soll-Regelung gestalteten Schulungsanforderungen im Einzelfall, wie beispielsweise Abweichungen von den geforderten Stundenzahlen sowie modulare oder sukzessive Schulungsverfahren für die im Angebot zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Personen plausibel zu machen. Diese muss er ggf. gegenüber dem für die Anerkennung zuständigen Stadt- oder Landkreis begründen können.

1.2.2 Modulare Schulungen

Das Zusammenstellen einzelner Module (Lernfelder) zu einem Gesamtkonzept oder Curriculum bezeichnet man als modulares System. Dabei bleibt ein Modul immer Teil des Ganzen, ist inhaltlich abgeschlossen, qualitativ und quantitativ beschreibbar und bewertbar, beispielsweise durch Zertifikate. Die Ausgestaltung von Schulungskonzepten mit Modulen ermöglicht somit eine Flexibilisierung und in Einzelfällen auch Verkürzung von Schulungen durch die Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen. Dies trägt den besonderen Belangen an die Unterstützung und Motivation der in den Angeboten eingesetzten Personen Rechnung und berücksichtigt gleichermaßen die Rahmenbedingungen von Trägern der Qualifizierungsmaßnahmen im Hinblick auf die jeweiligen Jahresplanungen. Sofern in den Jahresplanungen Fortbildungsmaßnahmen für bereits eingesetzte Personen angeboten werden, können diese auch für die fachliche Qualifizierung von Neueinsteigenden herangezogen werden.

1.2.3 Modulare Schulungen mit Inhaltsbausteinen

Ein modularer Aufbau mit Inhaltsbausteinen eignet sich zur besseren inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung von Schulungen. Er dient der Qualitätssicherung und Transparenz von Schulungen und ermöglicht ein Lernen in kleineren Einheiten, nach selbstbestimmtem Tempo, abgestimmt auf angebotsrelevante Themen und Termine. Modulare Schulungen mit Inhaltsbausteinen sind nicht nur reine Wissensvermittlung, sondern gleichzeitig umfassende Kompetenzerweiterung und sind zugleich anschlussfähig an andere Module der Themenbereiche. Inhaltsbausteine im Modul sind dabei klar definierte Lernziele mit Vermittlung von Handlungskompetenzen, die laufend aktualisiert und angepasst werden müssen.

1.2.4 Konzeptionsabhängige Schulungen

Die Schulungen enthalten in den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 verbindliche inhaltliche Bausteine nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 – 7 UstA-VO.

1.2.5 Sukzessive Schulungen

Grundsätzlich sollen die Schulungen im Vorfeld eines Einsatzes erfolgen. Ausnahmsweise und im Einzelfall kann eine sukzessive Durchführung der Schulungen begleitend zum Einsatz erfolgen. Dabei soll der zeitliche Rahmen der Schulungen für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige in den Angeboten nach § 6 Abs. 1 UstA-VO ca. drei bis maximal sechs Monate und für Beschäftigte in Serviceangeboten nach § 6 Abs. 2 UstA-VO ca. ein Jahr nicht überschreiten.

1.3 Nachweis der Qualifikationen

Der Angebotsträger ist für den Nachweis der Qualifikation verantwortlich. Hierzu hat er in der Konzeption die Qualitätssicherung nachzuweisen. Darüberhinaus ist er verpflichtet, der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1 UstA-VO auf Verlangen Auskunft über das bereitgestellte Angebot zu geben.

Regelmäßig bis zum 30. April des Folgejahres hat er durch ausdrückliche Erklärung zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, die zu erwartende Zahl der Nutzenden und die Art der zu übernehmenden Unterstützungen zu nennen sowie eine Übersicht über die eingesetzten Kräfte, die Maßnahmen zur regelmäßigen Qualitätssicherung sowie zu den durchgeführten Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen vorzulegen.

2. Inhalt und Umfang der Schulungen für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige in den Angeboten nach § 6 Absatz 1 UstA-VO

Module	Zeitraumen
1. Basisschulung 1.1 Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten (z.B. Demenzformen, Ursachen, Symptome, Verlauf, Begleiterkrankungen, herausforderndes Verhalten, Sicht der Betroffenen, somatische Erkrankungen, degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparates, neurologische Erkrankungen), altersbedingte Veränderungen (z. B. Misstrauen, aufgrund der Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens) sowie Erkennen von Problemsituationen und Hilfen holen. 1.2 Situation pflegender Angehöriger (z.B. Alltagswirklichkeit, Belastungen, subjektive Wahrnehmungen, Entlastungsmöglichkeiten) 1.3 Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs) 1.4 Kommunikation und Gesprächsführung (z.B. Grundlagen und Möglichkeiten, verbal und nonverbal) 1.5 Rolle der Helfenden (z.B. eigene Darstellung, Motivation, Selbstverständnis, besonderes Abhängigkeitsverhältnis, eigene Ressourcen, Reflexion der eigenen Arbeit, Umgang mit Erwartungen von Angehörigen oder Erkrankten, schwierige Situationen, Grenzen ehrenamtlicher Arbeit) 1.6 Organisatorische Rahmenbedingungen (z.B. Selbstmanagement, Aufgaben und Ziele der Helfenden, Zusammenarbeit mit z.B. Familie und Mitarbeitenden ambulanter Dienste, Wertschätzung) 1.7 Rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Überblick über Pflegeversicherung, Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung, Betreuungsrecht) 1.8 Hauswirtschaftliche Basiskenntnisse	ca. 20 UE

3. Inhalt und Umfang der Schulungen für beschäftigtes Personal in den Angeboten nach § 6 Absatz 2 UstA-VO

Module	Zeitraumen
1. Basisschulung 1.1 Basiswissen über Krankheitsbilder und Behinderungsarten (z.B. Demenzformen, Ursachen, Symptome, Verlauf, Begleiterkrankungen, herausforderndes Verhalten, Sicht der Betroffenen, somatische Erkrankungen, degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparates, neurologische Erkrankungen), altersbedingte Veränderungen (z. B. Misstrauen, aufgrund der Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens) sowie Erkennen von Problemsituationen und Hilfen holen. 1.2 Situation pflegender Angehöriger (z.B. Alltagswirklichkeit, Belastungen, subjektive Wahrnehmungen, Entlastungsmöglichkeiten) 1.3 Umgang mit akuten Krisen und Notfallsituationen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs) 1.4 Kommunikation und Gesprächsführung (z.B. Grundlagen und Möglichkeiten, verbal und nonverbal) 1.5 Rolle der Helfenden (z.B. eigene Darstellung, Motivation, Selbstverständnis, besonderes Abhängigkeitsverhältnis, eigene Ressourcen, Reflexion der eigenen Arbeit, Umgang mit Erwartungen von Angehörigen oder Erkrankten, schwierige Situationen, Grenzen ehrenamtlicher Arbeit) 1.6 Organisatorische Rahmenbedingungen (z.B. Selbstmanagement, Aufgaben und Ziele der Helfenden, Zusammenarbeit mit z.B. Familie und Mitarbeitende ambulanter Dienste, Wertschätzung) 1.7 Rechtliche Rahmenbedingungen (z.B. Überblick über Pflegeversicherung, Schweigepflicht, Datenschutz, Haftung, Betreuungsrecht) 1.8 Hauswirtschaftliche Basiskenntnisse	ca. 20 UE

2. Basiskenntnisse zu Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen 2.1 Reinigung und Pflege der Wohnung und des Wohnumfelds (z.B. Bedeutung und Nutzen des Wohnraums/-umfelds, Grundwissen zur Gestaltung, Wohnraumanpassung, Reinigung und Pflege – Hygiene und Arbeitssicherheit, Materialien – Abfall, Entsorgung, Besonderheiten wie Ordnung/Unordnung, Störungen und Krankheitsbilder, Allergien) 2.2 Reinigung und Pflege der Kleidung (z.B. Bedeutung und Nutzen der persönlichen Kleidung, Grundwissen von Reinigung und Pflege, Instandsetzen, Besonderheiten wie Hygiene, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit, Abfall, Entsorgung, Ansprüche) 2.3 Ernährung und Verpflegung im Alltag (z.B. Grundlagen einer bedarfs-, bedürfnis- und situationsgerechten Ernährung bzw. Diätetik, Verfahren und Technik der Lebensmittelvor- und -zubereitung, Arbeits- und Hilfsmittel, Arbeitssicherheit, Grundwissen von Lebensmittelhygiene, Gesundheitsschutz, Lagerung, Abfall, Entsorgung, Einkauf bedarfs- und bedürfnisgerecht) 2.4 Sonstige haushaltsnahe Tätigkeiten oder Dienstleistungen (z.B. Einkaufsbegleitung, Botengänge)	ca. 80 UE
--	-------------------------

3. Vertiefende Grundkompetenzen für die Versorgung und Unterstützung im Alltag - Kenntnisse über häufige Krankheitsbilder, Depressionen, Sucht im Alter - Grundkenntnisse der Pflege zum Erkennen von Problemsituationen und Hilfe holen („Kümmererfunktion“) - Kommunikation und Zusammenarbeit mit den an der Pflege und Betreuung Beteiligten (Umgang, Erwartungen, Konflikte, Selbstwahrnehmung, Zusammenarbeit im Team, Grenzen, Schnitt- und Nahtstellen) - Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen, herausforderndem Verhalten, Erkennen von Krisen, Umgang mit Aggression und Gewalt - Möglichkeiten und Methoden der Betreuung und Begleitung (Lebensqualität, Teilhabe, Biographiearbeit, Spiritualität, Religiosität, kultureller und sozialer Hintergrund, Alltagsbegleitung, Beschäftigungsangebote, Freizeitgestaltung, Erinnerungspflege) - Ethikkultur, interkulturelle Orientierung, Selbstbestimmung, Werte, Umgang mit Tod und Trauer - Kenntnisse über Versorgungsstrukturen, Hilfe- und Beratungsangebote	ca. 30 UE

4. Ergänzende Kenntnisse für Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen; Schwerpunkte orientiert am Angebotsprofil - Kenntnisse zu Bedürfnissen und Bedarfen von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen (Alterungsprozesse, Krankheits- und Behinderungsbilder, Individualität, hauswirtschaftliche Biographie) - Aktivierende und fördernde Unterstützung bei der Alltagsgestaltung, bei hauswirtschaftlichen Arbeiten und Alltagsverrichtungen im Sinne der eigenständigen Lebensführung (Begleitung, Hilfestellung, Anleitung) - Esskultur und Rituale rund um die Mahlzeiten, Standards und Regeln - Gewohntes leben können – Spielräume entdecken und Grenzen setzen	ca. 30 UE
Gesamtstundenzahl nach § 10 Abs. 6 UstA-VO	mindestens 160 UE

4. Fortbildung

Zur Sicherung der Ergebnisqualität der Schulungen werden nach der Eingangsqualifizierung regelmäßige Fortbildungen von ca. 8 Unterrichtsstunden für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige und ca. 16 Unterrichtsstunden für beschäftigtes Personal in Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen jährlich empfohlen.

In den Fortbildungen soll das Wissen aktualisiert und reflektiert werden. Um größere Belastungen zu vermeiden kann dies im Rahmen von Team- und Fallbesprechungen oder auch in Fortbildungen der einzelnen Träger integriert werden. Themen der Fortbildung können sich aus den Inhalten der Basis- und Schwerpunktschulungen ergeben. Wenn es die Situation zulässt, können Neueinsteigende in Angeboten Schulungsinhalte auch über die Teilnahme an Fortbildungen abdecken.